

LOHNSTEUER-MITTEILUNGEN

33. Jahrgang 2018

Der Beratungsbrief für die Personalpraxis

In dieser Ausgabe lesen Sie:

Aktuelles aus Politik und Gesetzgebung

- | | | |
|-----------|--|------|
| (9-2018) | Arbeitslosenversicherungsbeitrag soll sinken | S. 2 |
| (10-2018) | Solidaritätszuschlag soll teilweise abgeschafft werden | S. 2 |

Aktuelles aus der Lohnsteuer und Sozialversicherung

- | | | |
|-----------|--|------|
| (11-2018) | BMF-Schreiben zur Anrufungsauskunft nach § 42e EStG veröffentlicht | S. 2 |
| (12-2018) | Steuerliche Behandlung unentgeltlicher oder verbilligter Mahlzeiten der Arbeitnehmer im Jahr 2018 | S. 3 |
| (13-2018) | Kostenübernahme durch den Arbeitgeber bei erfolgreicher Prüfung in der Weiterbildung | S. 3 |
| (14-2018) | Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG | S. 4 |
| (15-2018) | Förderbetrag nach § 100 EStG für Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung | S. 6 |
| (16-2018) | Steuerklassen bei Heirat | S. 6 |
| (17-2018) | Beitragsrechtliche Beurteilung von Leistungen aus betrieblichen Riester-Verträgen ab 1. Januar 2018 | S. 7 |
| (18-2018) | Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zur betrieblichen Altersversorgung durch die Auswirkungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes | S. 7 |

Anzeige

Die neue Art zu Lernen!

Einzigartige Wissens-Flatrate!

Die Online-Akademie für Entgeltabrechnung!

- Professionell
- Schnell
- Kompakt
- Effizient
- Praxisbezogen
- Jahresprogramm
- Wissens-Pakete
- Flexibel
- Flatrate

www.datakontext.com/dieabrechner

DIE ABRECHNER
WEBINARE
WISSEN ONLINE



Aktuelles aus Politik und Gesetzgebung

(9-2018) Arbeitslosenversicherungsbeitrag soll sinken

Hintergrund:

Die FDP hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, um die Absenkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrags zu erreichen. Der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung soll von 3,0 Prozent auf 2,5 Prozent gesenkt werden, so der Entwurf (BT-Drs- 19/434 – www.datakontext.com/9-2018). Die Beitragssenkung soll ab dem 1. Januar 2019 gelten.

Auch in dem Sondierungsergebnis zwischen SPD und Union ist die Absenkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrags enthalten.

! Praxishinweis:

Der Gesetzentwurf wurde in erster Lesung vom Bundestag am 19. Januar 2019 beraten. Wir berichten über den weiteren Beratungsweg.

(10-2018) Solidaritätszuschlag soll teilweise abgeschafft werden

Hintergrund:

Im Sondierungspapier haben sich SPD und Union darauf verständigt in einer künftigen Regierung den Solidaritätszuschlag teilweise abzuschaffen.

Bis zu einer noch näher zu bestimmenden Freigrenze sollen Einkommen vollständig vom Solidaritätszuschlag entlastet werden. Eine weitere Diskussion wird im Rahmen eventueller Koalitionsverhandlungen stattfinden.

Aktuelles aus Lohnsteuer und Sozialversicherung

(11-2018) BMF-Schreiben zur Anrufungsauskunft nach § 42e EStG veröffentlicht

Hintergrund:

Das BMF hat mit Schreiben vom 12. Dezember 2017 erneut Stellung zur Anrufungsauskunft nach § 42e EStG Stellung genommen. Das BMF-Schreiben finden Sie hier (www.datakontext.com/11-2018)

Antragsteller einer Anrufungsauskunft sind der Arbeitgeber, der die Pflichten des Arbeitgebers erfüllende Dritte im Sinne von § 38 Absatz 3a EStG und der Arbeitnehmer. Die Anrufungsauskunft ist stets gebührenfrei. Im Auskunftsantrag sind konkrete Rechtsfragen darzulegen, die für den Einzelfall von Bedeutung sind.

Das Betriebsstättenfinanzamt ist für die Erteilung der Anrufungsauskunft zuständig. Hat ein Arbeitgeber mehrere Betriebsstätten, so hat das zuständige Finanzamt seine Auskunft mit den anderen Betriebsstättenfinanzämtern abzustimmen, soweit es sich um einen Fall von einigem Gewicht handelt und die Auskunft auch für die anderen Betriebsstätten von Bedeutung ist. Bei Anrufungsauskünften grundsätzlicher Art informiert das zuständige Finanzamt die übrigen betroffenen Finanzämter.

Das Betriebsstättenfinanzamt soll die Anrufungsauskunft unter ausdrücklichem Hinweis auf § 42e EStG schriftlich erteilen. Dies gilt auch, wenn der Beteiligte die Auskunft nur formlos erbeten hat.

Wird eine Anrufungsauskunft abgelehnt oder abweichend vom Antrag erteilt, hat die Auskunft oder die Ablehnung der Erteilung schriftlich zu erfolgen.

Das Betriebsstättenfinanzamt kann die Auskunft befristen.

Die Anrufungsauskunft kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben oder geändert werden (§ 207 Absatz 2 AO).

Die Erteilung und die Aufhebung (Rücknahme und Widerruf) einer Anrufungsauskunft stellt nicht nur eine Wissenserklärung (unverbindliche Rechtsauskunft) des Betriebsstättenfinanzamts dar, sondern ist ein feststellender, aber nicht vollziehbarer Verwaltungsakt im Sinne des § 118 Satz 1 AO, mit dem sich das Finanzamt selbst bindet.

Der Arbeitgeber hat ein Recht auf förmliche Bescheidung seines Antrags und kann eine ihm erteilte Anrufungsauskunft im Rechtsbehelfsverfahren inhaltlich überprüfen lassen.

Erteilt das Betriebsstättenfinanzamt eine Anrufungsauskunft, sind die Finanzbehörden im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens an diese gegenüber allen Beteiligten gebunden. Das Betriebsstättenfinanzamt kann daher die vom Arbeitgeber aufgrund einer (unrichtigen) Anrufungsauskunft nicht einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nicht nach § 42d Absatz 3 Satz 4 Nummer 1 EStG nachfordern.

! Praxishinweis:

Die Bindungswirkung einer Anrufungsauskunft erstreckt sich – unabhängig davon, ob sie dem Arbeitgeber oder dem Arbeitnehmer erteilt wurde – nicht auf das Veranlagungsverfahren. Das Wohnsitzfinanzamt kann daher bei der Einkommensteueranmeldung des Arbeitnehmers einen anderen Rechtsstandpunkt als das Betriebsstättenfinanzamt einnehmen.

(12-2019) Steuerliche Behandlung unentgeltlicher oder verbilligter Mahlzeiten der Arbeitnehmer im Jahr 2018

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt zu bewerten.

Dies gilt seit 1. Januar 2014 gem. § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt.

Die Sachbezugswerte werden immer durch die Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzt.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2017 hat die Finanzverwaltung die entsprechenden Werte noch einmal bekannt gegeben. Das BMF-Schreiben finden Sie hier (www.datakontext.com/12-2018).

Der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2018 durch den Arbeitgeber an Arbeitnehmer gewährt werden, betragen:

- für ein Mittag- oder Abendessen 3,23 Euro (vorher 3,17 Euro),
- für ein Frühstück 1,73 Euro (vorher: 1,70 Euro).

! Praxishinweis:

Praxishinweis: Die Sachbezugswerte für Mahlzeiten sind anzuwenden bei der Bewertung von arbeitstäglichem Mahlzeiten (z. B. Kantine) und bei Mahlzeiten auf Auswärtstätigkeiten, wenn keine Verpflegungspauschale gewährt werden darf.

(13-2018) Kostenübernahme durch den Arbeitgeber bei erfolgreicher Prüfung in der Weiterbildung

Hintergrund:

Wenn ein Arbeitgeber Fortbildungskosten des Mitarbeiters aus ganz überwiegend betrieblichen Interesse übernimmt, ist das kein Arbeitslohn.

In der Praxis übernehmen Arbeitgeber die Gebühren für ein berufsbegleitendes Studium oder für Weiterbildungen. Die Kostenerstattung wird häufig vom erfolgreichen Bestehen der Abschlussprüfung abhängig gemacht.

Die OFD Nordrhein-Westfalen hat in einer Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 29/2017 vom 25. Oktober 2017 zur Frage, ob die Kostenübernahme als Arbeitslohn zu bewerten ist, noch einmal Stellung genommen.

Der Kurzinformation lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine Bankangestellte macht eine Fortbildung zur Bankfachwirtin. Die Vorab-Vereinbarung mit der Bank lautete: Wenn die Angestellte die Prüfung besteht, erstattet die Bank die angefallenen Lehrgangs- und Prüfungsgebühren. Nachdem die Bankangestellte die Prüfung bestanden hat, erstattete der Arbeitgeber die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren in Höhe von 5.000 Euro.

Die Finanzverwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Kein Arbeitslohn liegt vor, wenn die Zuwendung im überwiegend betrieblichem Interesse des Arbeitgebers liegt.

Dies gilt auch für Bildungsmaßnahmen, wenn diese im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn Kenntnisse für die tägliche Arbeit erlangt oder aufgefrischt werden und die Fortbildung während der Arbeitszeit stattfindet.

Dieser Grundsatz gilt auch, wenn der Mitarbeiter Rechnungsempfänger ist und der Arbeitgeber die Übernahme beziehungsweise den Ersatz der Aufwendungen allgemein oder für die besondere Bildungsmaßnahme vor Vertragsabschluss schriftlich zugesagt hat (R 19.7 Abs. 1 LStR).

Das BMF-Schreiben vom 13. April 2012 nimmt speziell zur lohnsteuerlichen Behandlung der Übernahme von Studiengebühren für ein berufsbegleitendes Studium durch den Arbeitgeber Stellung. Dort wird ebenfalls darauf abgestellt, dass der Arbeitgeber vor Beginn des Studiums die Übernahme der zukünftig entstehenden Gebühren schriftlich zugesagt hat.

Die Finanzverwaltung beurteilt die Übernahme der Kosten in Abhängigkeit vom Bestehen der Prüfung aber nicht als überwiegend eigenbetriebliches Interesse. Vielmehr handele es sich eher um eine Art „Bonus“ und nicht um eine bedingungslose, von vornherein vereinbarte Kostenübernahme.

Die (spätere) Zahlung erfolgt (nur) unter der Voraussetzung des Bestehens der Prüfung.

Im o. g. Beispielsfall handelt es sich bei der Arbeitgeber-Zahlung in nach Bestehen der Prüfung daher nach Verwaltungsauffassung um steuerpflichtigen Arbeitslohn.

! Praxishinweis:

Bei der Übernahme von Studien- oder Weiterbildungsgebühren durch den Arbeitgeber liegt kein Arbeitslohn vor, wenn der Arbeitgeber die Übernahme der Kosten vor Beginn der Maßnahme schriftlich zusagt. Eine Übernahme in Abhängigkeit vom Bestehen der Prüfung ist ein Bonus und daher steuerpflichtiger Arbeitslohn.

(14-2018) Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat am 1. November 2017 eine Verfügung zur Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten i. S. d. §§ 3 Nr. 26/26a EStG veröffentlicht.

Die Verfügung finden Sie hier (www.datakontext.com/14-2018).

Der Freibetrag in Höhe von 2.400 Euro bzw. 700 Euro gilt für nebenberufliche Übungsleitertätigkeiten oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Begünstigter Arbeitgeber/Auftraggeber nach § 3 Nr. 26/26a EStG sind:

- juristische Person des öffentlichen Rechts, z. B. Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, IHK, Handwerks-, Rechtsanwalts-, Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Ärztekammern, Universitäten, Sozialversicherungsträger
- oder eine unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallende Einrichtung: Körperschaften, Personenvereinigungen, Stiftungen und Vermögensmassen, die nach Satzung/Stiftungsgeschäft und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, z. B. Sportvereine, Heimat- und Brauchtumsvereine.

Nicht begünstigt sind z. B. Berufsverbände (Arbeitgeberverband, Gewerkschaft), Parteien. Die Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52–54 AO) liegt auch dann vor, wenn die Tätigkeit in einem sog. Zweckbetrieb i. S. d. §§ 65–68 AO ausgeübt wird, z. B. als nebenberuflicher Übungsleiter bei sportlichen Veranstaltungen nach § 67a AO oder als nebenberuflicher Erzieher in einer Einrichtung der Fürsorgeerziehung/der freiwilligen Erziehungshilfe.

Auch die Tätigkeit für eine juristische Person des öffentlichen Rechts kann der Förderung begünstigter Zwecke dienen, z. B. nebenberufliche Lehr-, Ausbildungs- oder Fortbildungstätigkeit an einer Universität, bei der Feuerwehr, für eine Anwalts- oder Ärztekammer und zwar selbst dann, wenn die Tätigkeit in den Hoheitsbereich fällt.

Begünstigte Tätigkeiten i. S. d. § 3 Nr. 26 EStG sind Tätigkeiten, die auf andere Menschen durch persönlichen Kontakt Einfluss nehmen, um auf diese Weise deren geistige und körperliche Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern. Dazu zählen Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten, künstlerische Tätigkeiten oder nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Ausdrücklich begünstigt sind u. a.:

- Aufgabenersteller, Korrektoren, Leiter von Lernarbeitsgemeinschaften, Prüfer bei einer mündlichen Prüfung, Aufsichtstätigkeit bei Prüfungen, sofern diese im Zusammenhang mit einem Lehrauftrag steht,
- Ärzte, die Coronar- oder Behindertensportkurse leiten, wenn sie auf den Ablauf der Übungseinheiten und auf die Übungsinhalte aktiv Einfluss nehmen
- Tätigkeiten in Bahnhofsmissionen enthalten begünstigte Pflege- und Betreuungsleistungen Aus Vereinfachungsgründen können 60 Prozent der Einnahmen, max. i. H. d. Freibetrags, steuerfrei belassen werden. Von diesem pauschalen Satz kann im Einzelfall

abgewichen und auf die tatsächlichen Verhältnisse abgestellt werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dieser zu einer unzutreffenden Besteuerung führen würde.

- Behindertentransport (Auslandsrückholdienst, Behindertenfahrdienst, Krankentransport und Medizinisches Transportmanagement – MTM-): Die Fahrten werden regelmäßig mit einer Besatzung von zwei Helfern durchgeführt, wobei ein Helfer den Bus fährt und der andere (Beifahrer) die behinderten oder kranken Personen während der Fahrt betreut. Für den „Beifahrer“ sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten i. S. d. § 3 Nr. 26/26a nach § 3 Nr. 26 EStG gegeben.
- Bereitschaftsleitung, Jugendgruppenleiter
- Betreuung, Anleitung von
 - Behinderten in einer Behindertenwerkstatt
 - Langzeitarbeitslosen in einem Projekt zur Wiedereingliederung
 - Blutspendern (Beratung der Blutspender zu Spendefragen)
- Chorleiter, Orchesterdirigent
- Demenzbetreuer im familiären Umfeld bzw. in der Gruppenbetreuung: Pflege, Betreuung und Beschäftigung von Demenzkranken
- Dauerpflege und Hilfsdienste bei der häuslichen Betreuung durch ambulante Pflegedienste (z. B. Unterstützung bei Grund- und Behandlungspflege, bei häuslichen Verrichtungen und Einkäufen, beim Schriftverkehr)
- Diakon
- Dozenten-, Lehr- und Vortragstätigkeit in der allgemeinen Bildung und Ausbildung (Erste-Hilfe-Kurse, Hausaufgabenbetreuung, Nachhilfe, Sprachförderung, Schwimmunterricht, Kurse und Vorträge an (Volkshoch)Schulen, Mütterberatung, berufliche Aus- und Fortbildung, Leitung von Arbeitsgemeinschaften für Referendare) Ferienbetreuer
- Feuerwehrdienstleistende
- Rettungsschwimmer, Rettungskräfte der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger inkl. Bereitschaftsdienstzeiten
- Sanitätshelfer bei Großveranstaltungen inkl. Bereitschaftsdienstzeiten
- Schulweghelfer, Schulbusbegleiter
- Sporttrainer
- Stadtführer/Museumsführer
- Statist/Komparsen bei Theateraufführungen nur, sofern gewisse Gestaltungshöhe bei eigenschöpferischer Leistung gegeben ist

Ausdrücklich nicht begünstigt sind:

- ehrenamtliche Richter.
- Ausbildung von Tieren (Rennpferde, Diensthunde)
- Babysitter
- Blutspendehelfer (Organisatorische Tätigkeiten)
- Bühnenarbeiter
- Dolmetscher
- Hauswirtschaftliche Tätigkeiten in Altenheimen, Krankenhäusern
- Küchenmitarbeiter in Waldheimen
- Isolierte Aufsichtstätigkeit bei Prüfungen, sofern diese nicht im Zusammenhang mit einem Lehrauftrag steht
- Mahlzeitendienste, da die Lieferung einer Mahlzeit für die An-

nahme einer Pflegeleistung nicht ausreicht. Dies gilt selbst dann, wenn die Mahlzeit erst vor Ort zubereitet wird.

- Notfallfahrten bei Blut- und Organtransport
- Patientenfürsprecher (Interessensvertretung der Patienten gegenüber dem Krankenhaus), da keine Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen
- Ehrenamtliche Richter, Parcourschefs, Parcourschefassistenten bei Pferdesportveranstaltungen
- Prädikanten/Lektoren, da kein direkter pädagogisch ausgerichtet persönlicher Kontakt zu einzelnen Menschen
- Verkaufstätigkeiten in Läden
- Versichertenälteste
- Vorbereitungstätigkeiten der betriebsärztlichen Untersuchung

Es muss sich um Nebentätigkeiten handeln. Bezogen auf das Kalenderjahr darf die Nebentätigkeit nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs einnehmen.

Bei der Ermittlung der sog. Ein-Drittel-Grenze bleiben Tarifunterschiede aus Vereinfachungsgründen unbeachtlich.

Die Ein-Drittel-Grenze ist dabei pauschalierend bei einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 14 Stunden (1/3 von 42 Stunden) erfüllt. Es bleibt dem Steuerpflichtigen unbenommen, im Einzelfall eine höhere tarifliche Arbeitszeit nachzuweisen.

Eine zeitlich befristet ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit ist nicht als nebenberuflich zu qualifizieren.

Eine Nebentätigkeit ist auch möglich bei Personen, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben, z. B.

- Hausfrauen,
- Vermieter,
- Studenten,
- Rentner oder
- Arbeitslose.

Mehrere gleichartige Tätigkeiten i. S. d. § 3 Nr. 26/26a EStG sind zusammenzufassen, wenn sie sich nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufs darstellen, z.B. Unterricht von jeweils weniger als einem Drittel des Pensums einer Vollzeitkraft in mehreren Schulen.

Keine Nebenberuflichkeit liegt vor, wenn

- Teil der Haupttätigkeit, der im Arbeitsvertrag nicht gesondert stundenmäßig ausgewiesen ist. Sofern bei einem Lehrer die Aufgabenerstellung, Korrektur und Aufsichtsführung in einem auf eine bestimmte Prüfung vorbereitenden Lehrgang zu seinen Pflichten aus der Hauptbeschäftigung gehört, sind diese nicht nebenberuflich. Sofern dieser Lehrer die entsprechenden Tätigkeiten auch in der Prüfung selbst übernimmt, stellen diese gleichartige Tätigkeiten dar (vgl. oben) und sind unabhängig davon, ob zu deren Übernahme eine Verpflichtung besteht oder nicht, mit diesen gleichartigen Tätigkeiten aus der Hauptbeschäftigung zusammenzurechnen.

- Nebenpflicht aus Haupttätigkeit verbunden mit einer Weisungs- und Kontrollbefugnis des Dienstherrn.

Bei Tätigkeiten, die teilweise begünstigt und teilweise nicht begünstigt sind, werden die Freibeträge nur für den entsprechend begünstigten Anteil gewährt.

Die Freibeträge sind Jahresbeträge. Es erfolgt keine zeitanteilige Aufteilung, wenn die begünstigte Tätigkeit nur wenige Monate ausgeübt wird. Es kann nur einmalige Gewährung geben, auch wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten vorliegen.

Die Freibeträge sind personenbezogen. Es gibt keine Übertragungsmöglichkeiten zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern.

Ein Abzug von Werbungskosten/Betriebsausgaben, die in unmittelbarem, wirtschaftlichem Zusammenhang mit den steuerfreien Einnahmen stehen nur möglich, wenn sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben den jeweiligen Freibetrag übersteigen.

Der Freibetrag kann auch im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden. Es ist eine zeitanteilige Aufteilung des Freibetrags erforderlich. Der Arbeitgeber sollte aber eine schriftliche Bestätigung des Arbeitnehmers darüber, dass der Freibetrag nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist aufbewahren. Die Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen.

Begünstigte Tätigkeiten i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG ist jede Tätigkeit. Es gibt keine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten im gemeinnützigen/ideellen Bereich einschließlich:

» Beispiele:

- Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstands (nur dann zulässig, wenn durch Satzungsregelung ausdrücklich zugelassen)
- Tätigkeiten des Kassierers, der Bürokräfte, des Reinigungspersonals, des Platzwartes, des Aufsichtspersonals oder des Schiedsrichters im Amateurbereich
- Reinigungspersonal und Gärtner in der Kirche
- Im Zweckbetrieb z. B. nebenberuflicher Kartenverkäufer in einem Museum, Theater oder Opernhaus
- bei juristischer Person des öffentlichen Rechts z.B. nebenberufliche Aufsichtstätigkeit in einem Schwimmbad, nebenberuflicher Kirchenvorstand

Nicht begünstigt ist die Tätigkeit der Amateursportler, Reinigungspersonal im Rathaus (weil nicht im gemeinnützigen/mildtätigen/kirchlichen Bereich)

§ 3 Nr. 26a EStG ist nicht anwendbar, wenn für dieselbe Tätigkeit ganz oder teilweise eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen) oder § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) oder § 3 Nr. 26b EStG in Frage kommt.

! Praxishinweis:

Auch im Lohnsteuerabzug kann der Freibetrag für nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten angewendet werden.

(15-2018) Förderbetrag nach § 100 EStG für Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung

Hintergrund:

In der Januarausgabe berichteten wir bereits über das BMF-Schreiben zur betrieblichen Altersversorgung vom 6. Dezember 2017.

Speziell für Geringverdiener wurde ab 1. Januar 2018 ein sog. BAV-Förderbetrag in § 100 EStG eingeführt (ab Rz. 100 im BMF-Schreiben). Nach dem neuen § 100 EStG sollen Beiträge des Arbeitgebers zur betrieblichen Altersversorgung für Mitarbeiter mit einem Einkommen von bis zu 2.200 Euro im Monat mit einem Zuschuss von 30 Prozent gefördert werden. Arbeitgeber, die Beiträge für einen betreffenden Arbeitnehmer zu einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder in eine Direktversicherung zahlen, erhalten 30 Prozent der Beiträge, mindestens 72 Euro und maximal 144 Euro jährlich über das Lohnsteueranmeldeverfahren mit der abzuführenden Lohnsteuer verrechnet. Der Mindestbeitrag beträgt somit 240 Euro. Der maximale förderfähige Höchstbetrag liegt bei 480 Euro.

Der dem Förderbetrag zugrunde liegende Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersversorgung des Geringverdieners ist nach § 100 Abs. 6 EStG steuerfrei, soweit er im Kalenderjahr 480 Euro nicht übersteigt. Die Steuerfreiheit dieses Arbeitgeberbeitrages wird nicht auf die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG angerechnet. Der Arbeitgeber könnte demnach zusätzlich über 480 Euro hinaus steuerfreie Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung des Geringverdieners bis zu acht Prozent der BBG zahlen.

Ein Arbeitnehmer gilt in diesem Zusammenhang als ein Geringverdiener bis zu einer Lohngrenze von 2.200 Euro brutto monatlich im Zeitpunkt der Beitragsleistung des Arbeitgebers.

Spätere Leistungen aus dem Vertrag werden gemäß § 22 Nr. 5 EStG nachgelagert besteuert.

Der Arbeitgeber wird für seine zusätzlichen Beiträge in die externen Durchführungswege (Pensionsfonds, Direktversicherung und Pensi-

onskasse), mittels des staatlichen Zuschusses gezielt gefördert. Der Zuschuss wird mit der zu zahlenden Lohnsteuer über die Lohnsteuer-Anmeldung verrechnet.

Die Beiträge des Arbeitgebers können einmal jährlich gezahlt werden. So entfällt der monatliche Prüfungsaufwand bezüglich der Geringverdienergrenze (Rz. 114ff).

Der Arbeitgeber zahlt einmalig am 15. Juni des Jahres einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag i. H. v. 480 Euro. Der Arbeitnehmer hat im Juni ein monatliches Bruttogehalt von 2.100 Euro. Am 15. Juni beträgt der BAV-Förderbetrag jeweils 144 Euro (30 Prozent von 480 Euro). Den Zuschuss erhält der Arbeitgeber mit seiner abzuführenden Lohnsteuer verrechnet.

Auch bestehende Versorgungen können durch eine entsprechende Anhebung der Zahlungen des Arbeitgebers gefördert werden (Rz. 126ff).

Der Arbeitgeber zahlt seit mehreren Jahren einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag i. H. v. jährlich 200 Euro in eine kapitalgedeckte Altersversorgung für einen Arbeitnehmer mit einem Bruttogehalt von 2.000 Euro. Er erhöht den Arbeitgeberbeitrag ab dem Jahr 2018 auf 240 Euro, also um 40 Euro, um so den Mindestbetrag für den BAV-Förderbetrag zu erreichen. Bemessungsgrundlage für den Förderbetrag sind die nun gezahlten 240 Euro. Jedoch erhält der Arbeitgeber nicht den Mindestbetrag von 72 Euro, sondern wegen der Begrenzung auf den maximalen zusätzlichen Betrag ab 2018 nur 40 Euro (Erhöhung des Arbeitgeberbeitrags).

! Praxishinweis:

Mit der Veröffentlichung des BMF-Schreibens sind zunächst alle grundlegenden Fragen erörtert. Bei dem komplexen Thema der betrieblichen Altersversorgung wird es aber sicher weitere Anwendungsfragen geben, die geklärt werden müssen.

(16-2018) Steuerklassen bei Heirat

Hintergrund:

Paare, die sich seit Einführung des ELStAM-Verfahrens trauen, werden bei Eheschließung aufgrund einer Übergangsregelung grundsätzlich automatisiert in die Steuerklassen IV/IV eingereiht.

Diese Übergangsregelung ist ab Januar 2018 eine gesetzliche Regelung. Die Steuerklassenkombination IV/IV wird dadurch zum gesetzlichen Regelfall für Ehegatten und die Steuerklassenkombination III/V zur Wahlkombination ausgestaltet.

Ursprünglich war vorgesehen, dass bei einer Heirat auch automatisch die Steuerklassenkombination III/V vergeben wird, wenn die Datenbank erkennt, dass ein Ehegatte kein Arbeitnehmer ist. Die Umsetzung ist aber technisch anspruchsvoll. Deshalb entschied sich der Gesetzgeber zur Gesetzesänderung.

Im Jahr der Eheschließung bleibt für die Ehegatten die Möglichkeit, auf gemeinsamen Antrag hin rückwirkend zum Zeitpunkt der Eheschließung die Steuerklassenkombination III/V zu erhalten. Die erstmalige Bildung der Steuerklassenkombination III/V nach der Hei-

rat führt auch weiterhin nicht zu einem schädlichen Steuerklassenwechsel. Die Ehegatten können somit im laufenden Jahr (nochmals) die Steuerklasse wechseln. Kommt es zu einer Trennung, geht dies im Trennungsjahr häufig mit dem Wechsel der Steuerklassenkombination III/V in IV/IV einher. Ein Steuerklassenwechsel war bisher jedoch nur auf gemeinsamen Antrag beider Ehegatten zulässig. Dies führte oftmals zu Problemen. Der Gesetzgeber hat darauf reagiert und lässt – insbesondere für den Fall der dauernden Trennung – im laufenden Jahr den Wechsel von der Steuerklasse III oder V in die Steuerklasse IV ab dem 1. Januar 2018 auf Antrag nur eines Ehegatten zu. Daraus folgt, dass beide Ehegatten in die Steuerklasse IV eingereiht werden.

! Praxishinweis:

Die einseitige Wechselmöglichkeit gilt jedoch nicht für den Wechsel von der Steuerklasse IV in die Steuerklasse III oder V. Die Steuerklasse III kann folglich zukünftig nicht mehr auf Grund eines alleinigen Antrags gewährt werden, die bisherige gesetzliche Regelung entfällt zukünftig.

(17-2018) Beitragsrechtliche Beurteilung von Leistungen aus betrieblichen Riester-Verträgen ab 1. Januar 2018

Hintergrund:

Durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde § 229 SGB V geändert. Dieser regelt an sich die beitragspflichtigen Versorgungsbezüge. Nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 zweiter Halbsatz SGB V gelten „Leistungen aus Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 des Einkommensteuergesetzes“ (EStG) nicht als Versorgungsbezug.

Damit wird erreicht, dass Leistungen aus einer Riester-geförderten bAV genauso wie Leistungen aus einer Riester-geförderten reinen privaten Altersversorgung von den Versorgungsbezügen ausgenommen sind und somit beitragsfrei sind.

Nach § 92 Satz 1 EStG hat der Anbieter von Altersvorsorgeverträgen dem Zulageberechtigten jährlich eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster u. a. über den Stand des Altersvorsorgevermögens (im Rahmen der Riester-Förderung) zu erteilen. Die aus diesem Altersvorsorgevermögen resultierende Leistung ist von den Versorgungsbezügen nach § 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V ausgenommen. Nach der Gesetzesbegründung müssen die Beiträge, die zu Leistungen aus Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 EStG führen, (nur) dem Grunde nach förderfähig im Rahmen der Riester-Förderung sein, z. B. weil der Arbeitnehmer nach § 1a Abs. 3 Betriebsrentengesetz (BetragV) verlangt hat, dass die Voraussetzungen für eine Riester-Förderung erfüllt werden. Darauf, ob die Förderung tatsächlich erfolgt ist oder ob im Zeitpunkt der Beitragszahlung eine Förderberechtigung bestand, kommt es nicht an.

Altersvorsorgevermögen im vorgenannten Sinne kann also immer nur dann vorliegen, wenn sich die steuerpflichtige Person bewusst für die Riester-Förderung entschieden hat. Dies ist (nur) dann der Fall, wenn sie der Versorgungseinrichtung in der Vergangenheit mitgeteilt hat oder mit Wirkung für die Zukunft mitteilt, dass sie diese Förderung in Anspruch nehmen möchte und die Versorgungseinrichtung daraufhin ihre Pflichten als Anbieter nach § 80 EStG wahrnimmt. Ein Zulagenantrag muss nicht gestellt werden.

Wird das Altersvorsorgevermögen nach § 92 EStG nicht – wie üblich – als Rente oder im Rahmen eines Auszahlungsplans, sondern z. B. als Einmalkapitalbetrag, ausgezahlt, handelt es sich grundsätzlich um eine sog. schädliche Verwendung nach § 93 EStG. Die steuerliche Förderung ist dann – bis auf die in § 93 EStG aufgeführten Ausnahmefälle – zurückzuzahlen.

(18-2018) Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zur betrieblichen Altersversorgung durch die Auswirkungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes

Hintergrund:

Durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde die steuerrechtliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung zu einem einheitlichen Freibetrag in Höhe von acht Prozent der BBG zusammengefasst (§ 3 Nr. 63 Satz 1 EStG).

Da es für die beitragsrechtliche Beurteilung jedoch nur auf die grundsätzliche Förderfähigkeit ankommt, sind auch Auszahlungen von nicht mehr gefördertem Altersvorsorgevermögen nach einer schädlichen Verwendung von Versorgungsbezügen ausgenommen. Gleiches gilt für Auszahlungen aus von vornherein zwar förderfähigem, aber tatsächlich ungefördertem Altersvorsorgevermögen.

In das Altersvorsorgevermögen nach § 92 EStG fließen nur die Beiträge ein, soweit der Arbeitnehmer nach § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG zugunsten der Riester-Förderung auf die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG verzichtet hat. Soweit zusätzlich Beiträge steuerfrei nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG entrichtet worden sind, dürfen diese nicht in der Bescheinigung nach § 92 EStG abgebildet werden.

Zu den begünstigten Altersvorsorgebeiträgen im Bereich der bAV gehören im Übrigen nur Beiträge, die zum Aufbau einer bAV im Kapitaldeckungsverfahren erhoben werden. Für Umlagen, die an eine Versorgungseinrichtung gezahlt werden, kommt die Förderung dagegen nicht in Betracht. Werden sowohl Umlagen als auch Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren erhoben (wie z. B. bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBL), gehören Letztere nur dann zu den begünstigten Aufwendungen, wenn eine getrennte Verwaltung und Abrechnung beider Vermögensmassen erfolgt (Trennungsprinzip). Bei einmaligen Leistungen (Kapitalabfindungen/-leistungen) aus einem betrieblichen Riester-Vertrag, die vor dem 1. Januar 2018 ausgezahlt wurden bzw. werden und die nach § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V für die Beitragsbemessung auf 120 Monate aufzuteilen sind, endete die Beitragspflicht am 31. Dezember 2017, sofern die Eigenschaft als Versorgungsbezug in vollem Umfang weggefallen ist.

Sofern die einmalige Leistung nur zum Teil die Eigenschaft als Versorgungsbezug verloren hat, ist eine Aufteilung in einen Versorgungsbezugs- und einen Nichtversorgungsbezugs-Anteil erforderlich, aus dem sich für die Zeit ab 1. Januar 2018 für die Restdauer des 120-Monate-Zeitraums eine neue monatliche beitragspflichtige Einnahme ergibt.

! Praxishinweis:

Die Änderung des § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V ist ohne Übergangsregelung am 1. Januar 2018 in Kraft getreten und entfaltet damit ab diesem Zeitpunkt ihre beitrags- und melderechtlichen Wirkungen, die von den Zahlstellen und den Krankenkassen zu beachten sind. Betriebliche Riester-Renten werden damit weder von der Beitragspflicht als Versorgungsbezüge noch vom Zahlstellen-Meldeverfahren erfasst.

Der beitragsrechtliche Freibetrag für nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG steuerfreie Arbeitgeberbeiträge bleibt unverändert in Höhe von vier Prozent der BBG bestehen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV).

Die Regelung zur steuerfreien Behandlung der aus Anlass der Beendigung einer Beschäftigung gezahlten Arbeitgeberbeiträge wird ebenfalls geändert (§ 3 Nr. 63 Satz 3 EStG) und eine steuerfreie Nachzahlungsmöglichkeit von Arbeitgeberbeiträgen für Zeiten der ruhenden Beschäftigung geschaffen (§ 3 Nr. 63 Satz 4 EStG).

Diese zusätzlichen Arbeitgeberbeiträge werden jedoch nicht von der

Beitragspflicht ausgenommen, da sich die Beitragsfreiheit der Arbeitgeberbeiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung weiterhin auf die nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG steuerfreien Beträge beschränkt, sofern sie vier Prozent der BBG nicht übersteigen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV).

Arbeitgeber werden zudem zukünftig verpflichtet, im Falle einer Entgeltumwandlung zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung einen Arbeitgeberzuschuss an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung in Höhe von 15 Prozent des umgewandelten Arbeitsentgelts zugunsten des Beschäftigten zu zahlen, soweit sie durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einsparen (§§ 1a Abs. 1a und 23 Abs. 2 BetrAVG).

! Praxishinweis:

Diese Änderung gilt für bestehende arbeitnehmerfinanzierte Entgeltumwandlungen ab 1. Januar 2022. Für Abschlüsse ab 1. Januar 2019 gilt der Zuschuss ab 2019.

Unterschreiten die eingesparten Sozialversicherungsbeiträge 15 Prozent des umgewandelten Arbeitsentgelts (z. B. bei Arbeitsentgelten nah an der BBG oder bei Arbeitnehmern, die nicht in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig sind) ist die Pflicht zur Zahlung des Arbeitgeberzuschusses auf den Betrag der eingesparten Sozialversicherungsbeiträge begrenzt.

Der Arbeitgeberzuschuss ist bei Neuzusagen steuerfrei, sofern er zusammen mit den übrigen Beiträgen zur betrieblichen Altersversorgung acht Prozent der BBG nicht übersteigt (§ 3 Nr. 63 Satz 1 EStG).

In der Sozialversicherung ist der Arbeitgeberzuschuss beitragsfrei, sofern insgesamt der für die Beitragsfreiheit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV maßgebende Höchstbetrag (vier Prozent der BBG) nicht überschritten wird. Handelt es sich um einen Arbeitgeberzuschuss zu einer Entgeltumwandlung für eine Altzusage, die nach § 40b EStG in der Fassung vom 31.12.2004 pauschal besteuert wird, besteht Beitragsfreiheit, wenn der Arbeitgeberzuschuss ebenfalls hiernach pauschal versteuert wird (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SvEV).

Arbeitgeber, die zukünftig Beiträge für eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung für Geringverdiener nach § 100 EStG

zahlen, erhalten hierfür einen Förderbetrag, der von der einzubehaltenden Lohnsteuer für den Beschäftigten entnommen werden kann. (siehe Beitrag oben).

In der Sozialversicherung ist der geförderte Arbeitgeberbeitrag für den Geringverdiener beitragsfrei (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV).

Bei dem Förderbetrag (30-Prozent-Zuschuss) handelt es sich nicht um einen geldwerten Vorteil für den Beschäftigten. Beitragspflicht besteht dafür daher nicht.

Für die neue Zusageform der betrieblichen Altersversorgung als reine Beitragszusage (§ 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG) soll als Ausgleich für den Wegfall der Einstandspflicht des Arbeitgebers für die Versorgungsleistung im Tarifvertrag vereinbart werden, dass der Arbeitgeber einen Sicherungsbeitrag zahlt (§ 23 Abs. 1 BetrAVG).

Der Sicherungsbeitrag kann dazu genutzt werden, die Versorgungsleistung (Betriebsrente) etwa dadurch zusätzlich abzusichern, dass die Versorgungseinrichtung einen höheren Kapitaldeckungsgrad oder eine konservativere Kapitalanlage realisiert.

Der Sicherungsbeitrag ist nach § 3 Nr. 63a EStG steuerfrei, soweit er nicht unmittelbar dem einzelnen Beschäftigten direkt gutgeschrieben oder zugerechnet wird. Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung liegt nicht vor. Werden Sicherungsbeiträge hingegen nicht lediglich für die zusätzliche Absicherung der reinen Beitragszusage gezahlt, sondern dem einzelnen Beschäftigten direkt gutgeschrieben oder zugerechnet, gelten die allgemeinen steuer- und beitragsrechtlichen Regelungen für Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung.

Beitragspflicht von Versorgungsbezügen

Renten der betrieblichen Altersversorgung sind als Versorgungsbezüge beitragspflichtig zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V). Dies galt bisher auch für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, die aus Riesterrenten bestehen.

Ab 01.01.2018 werden Leistungen, die aus einer „riestergeförderten“ betrieblichen Altersversorgung (Leistungen aus Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 EStG) resultieren, von den beitragspflichtigen Versorgungsbezügen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V ausgenommen (siehe Beitrag oben). Dies gilt auch in allen laufenden Leistungsfällen.

Impressum

LOHNSTEUER-MITTEILUNGEN
Beraterbrief für die Personalpraxis
33. Jahrgang 2018

Chefredaktion: Daniela Karbe-Geßler
(verantwortlich für den Inhalt)
Redaktion: Michael Dullau (CvD)
redaktion@datakontext.com

DATAKONTEXT GmbH
www.datakontext.com
Augustinusstr. 9d | 50226 Frechen

Tel.: 02234/98949-30
Fax: 02234/98949-32

Bezugspreis: Jahresabo Euro 54,- zzgl. VK
Erscheinungsweise: 12 Ausgaben im Jahr
ISSN: 0931-5802

**Service für Zeitschriftenabonnements,
Reklamationen, Adressänderungen:**
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Abonentenservice
Hultschiner Straße 8 | 81677 München

Ansprechpartnerin:

Jutta Müller
Telefon 089/2183-7110
Telefax 089/2183-7620
E-Mail aboservice@hjr-verlag.de

Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt. Der Abonnementspreis wird im Voraus in Rechnung gestellt. Das Abonnement verlängert sich zu den jeweils gültigen Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von acht Wochen zum Ende des Bezugszeitraumes gekündigt wird.